

Lesefassung: Es sind ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam.



GEMEINDE
PUTZBRUNN

Benutzungssatzung für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungssatzung)

Die Gemeinde Putzbrunn erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde betreibt die Kindertageseinrichtungen „Kindergarten an der Rathausstraße, Rathausstraße 7“ und „Kindergarten an der Kiefernstraße, Kiefernstraße 15“ als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes (BayKiBiG). Sie sichern das ausreichende Betreuungsangebot nach Art. 5 Abs. 1 BayKiBiG.
- (3) Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG).
- (4) Durch die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderliche Personal.

- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnis ergeben sich aus Artikel 14 BayKiBiG.

§ 4 Anmeldung

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt zum 01. September eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtungen setzt die digitale Anmeldung über das Elternportal „LITTLE BIRD“ durch die Personensorgeberechtigten voraus. Der Anmeldezeitraum für die erstmalige Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung ist frühestens 15 Monate vor Betreuungsbeginn möglich und endet am 30. März für das kommende Kindergartenjahr. Während dem Kindergartenjahr ist eine Anmeldung jederzeit möglich.
- (3) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist zum 01. September und 01. Februar möglich. Der Eingewöhnungszeitraum für die neu aufgenommenen Kinder wird mit der Gruppenleitung vereinbart. In diesem Zeitraum besteht kein Anspruch auf die festgesetzte Buchungszeit.
- (4) In dem Zeitraum April/Mai erhalten die Personensorgeberechtigten über das Online-Portal „LITTLE BIRD“ eine Benachrichtigung, ob und in welcher Einrichtung ein Platz zur Verfügung steht.
- (5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet nach Art. 26a BayKiBiG bei der Anmeldung dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten mitzuteilen:
- a. Kind:
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Anspruch auf Eingliederungshilfe, der Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung/Impfstatus oder entsprechende Verweigerungsgründe sowie die Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die

Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

b. Personensorgeberechtigte:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Herkunftsland ggf. Migrationsnachweis (z.B. Dokument/Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatenverbund oder über die Zuerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit, Vertriebenenausweis, Reisepass, Personalausweis), Familienstand, Anschrift sowie weitere zu Abholung berechtigte Personen

(6) Wer entgegen Art. 26a BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden.

(7) Die Daten aus Abs. 5 Bst. a, b werden elektronisch gespeichert und an die Kindertageseinrichtungen sowie in Einzelfällen an das Jugendamt des Landkreises München weitergegeben. Die Löschung der Daten erfolgt nach Austritt des Kindes. Nur die förderrelevanten Daten sind für die Dauer von fünf Jahren nach Austritt aufzubewahren.

§ 5 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung.

(2) Die Aufnahme eines Kindes in den gemeindlichen Kindergärten erfolgt erst nach Erlass eines schriftlichen Bescheides und des Buchungsbelegs mit der festgesetzten Buchungszeit durch die Gemeinde.

(3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen, falls gleiche Dringlichkeit besteht, entscheidet das Alter des Kindes:

1. Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden;
2. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
3. Umbuchungsanträge von bereits in der Einrichtung betreuten Kinder;
4. Kinder, deren Personensorgeberechtigter alleinerziehend und berufstätig ist;
5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
6. Kinder, deren Geschwister bereits die selbe Einrichtung besuchen.

- (4) Kommt ein Kind nicht zum vereinbarten Betreuungsbeginn in den Kindergarten bzw. wird es nicht bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Abs. 3 anderweitig vergeben werden. § 2 der Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen bleibt unberührt.
- (5) Die Personensorgeberechtigten haben einen Nachweis des Arbeitgebers über ihre Arbeitszeit vorzulegen.
- (6) Die Vergabe von Ganztagesplätzen orientiert sich an den Dringlichkeitsstufen aus Abs. 3.
- (7) Kinder aus anderen Gemeinden können nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Kindergartenjahr (§ 4). Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.
- (8) Nicht aufgenommene Kinder, werden in einer digitalen Warteliste geführt.

§ 6 Abmeldung und Widerruf

- (1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 14 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertagesstätte nach § 1 Abs. 3 gehört.
- (2) Die Abmeldung erfolgt schriftlich zum Ende des Kindergartenjahres (§ 4) durch die Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde. In Ausnahmefällen ist eine Abmeldung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.
- (3) Zum Ende des Kindergartenjahres kann die Gemeinde unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen den Aufnahmebescheid widerrufen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind wie folgt geöffnet:
 - a. Kindergarten Rathausstraße
Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
 - b. Kindergarten Kiefernstraße
Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

- (2) Die Öffnungszeiten können in diesem Umfang nur bei ausreichend vorhandenem pädagogischen Personal gewährleistet werden.
- (3) Schließungen oder Kürzungen der Öffnungszeiten, auch über einen längeren Zeitraum, werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung bekannt gemacht.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen können bis zu 30 Werktagen im Kalenderjahr schließen sowie weitere 5 Tage für Fortbildungsmaßnahmen. Die Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben. In den Schulpfingstferien bleiben die Kindertageseinrichtungen jeweils eine Woche geschlossen, in den Schulweihnachtsferien zwei Wochen und in den Schulsommerferien bis zu drei Wochen geschlossen.

§ 8 Buchungszeit

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

Kindergärten: 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag.

- (2) In der Kernzeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr müssen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen.
- (3) Die Buchungszeit wird im Aufnahmebescheid festgelegt.
- (4) Eine Änderung der Buchungszeit ist zum 1. September oder zum 1. Februar möglich. Änderungen zu anderen Zeitpunkten sind nur möglich, wenn im Einzelfall die Notwendigkeit einer Änderung nachgewiesen wird. Die Kriterien aus § 5 Abs. 3 gelten auch für die Durchführung der Umbuchungen. Entsprechende Formulare für die Umbuchung werden auf Wunsch der Personensorgeberechtigten von der Gemeinde ausgehändigt.

§ 9 Verpflegung

Kinder, die mindestens bis 13:00 Uhr betreut werden, müssen am Mittagessen teilnehmen.

§ 10 Mitwirkung Personensorgeberechtigten, regelmäßiger Besuch, Bring- und Abholzeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Einrichtung erfordert eine Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet für den regelmäßigen und pünktlichen Besuch unter der Beachtung der maßgeblichen Bring- und Abholzeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Gruppenleitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

§ 11 Besuchsregelung für Personensorgeberechtigte oder deren Beauftragte

Der Aufenthalt in den Räumen der Kindertageseinrichtung ist nur den Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragten zu den Bring- und Abholzeiten erlaubt. In Absprache mit der Gruppenleitung ist jedoch der stundenweise Besuch (Hospitation) von Personensorgeberechtigten in Gruppenräumen möglich.

§ 12 Aufsichtspflicht und Haftung, Unfallversicherung

- (1) Die Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals beginnt mit der Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an den Abholberechtigten. Auf dem Weg zu und von der Kindertageseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.
- (2) Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten oder den schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen von der Kindertageseinrichtung abgeholt werden. Bevollmächtigte Personen müssen dabei mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Dem pädagogischen Personal bleibt es vorbehalten, zu prüfen, ob die abholende Person befähigt ist, für das Wohl des Kindes zu sorgen.
- (3) Für den Verlust oder Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- (4) Aufgenommene Kinder genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zu und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthaltes in

der Kindertageseinrichtung sowie während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Wegunfälle umgehend der Einrichtungsleitung zu melden.

§ 13 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit gemäß § 34 Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder an dem Befall von Läusen, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten (§ 34 Abs. 5 IfSG). Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer entsprechenden Krankheit leiden. Die genauen Regelungen sind im Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz“ der Kindertageseinrichtung enthalten.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtungen nicht betreten.
- (5) Das Personal darf dem Kind keine Medikamente verabreichen, außer es dient einer lebensrettenden Maßnahme. Dies ist durch ärztliches Attest zu belegen.
- (6) In ausgerufenen Katastrophenfällen bzw. Notständen des Landes gelten die jeweiligen Bestimmungen und Anordnungen der zuständigen Behörden und Ministerien des Freistaates Bayern ausnahmslos.

§ 14 Ausschluss vom Besuch

Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

1. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
2. das Kind innerhalb des laufenden Kindergartenjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
3. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen der Kindertageseinrichtung verstoßen.
4. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mehr als 2 Monate im Rückstand sind;

5. das Kind sich oder andere gefährdet,
6. erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der jeweiligen Einrichtung über das Konzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der jeweiligen Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs nicht ausgeräumt werden können oder das Vertrauensverhältnis zwischen der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten so nachhaltig gestört ist, dass eine partnerschaftliche Zusammenarbeit nicht fortgesetzt werden kann (z.B. unwahre Angaben, Diebstahl, Bedrohung, Beleidigungen, mehrfaches Verweigern von pädagogischen Gesprächen, etc.).

§ 15 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe der Benutzungsgebührensatzung für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung).

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen vom 18.08.2021, in Kraft getreten am 01. September 2021, außer Kraft.

Putzbrunn, den 31.07.2024

(Siegel)

Edwin Klostermeier
Erster Bürgermeister